

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Ermächtigung des Staatsministeriums für Soziales zum Erlass einer
Zuständigkeitsverordnung im Bereich des Hufbeschlagrechts**

Vom 5. Januar 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen
([Hufbeschlaggesetz](#) – [HufBeschlG](#)) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 [HufBeschlG](#) zur Bestimmung der zuständigen Behörden wird dem Staatsministerium für Soziales übertragen.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für die Hufbeschlagprüfung](#) vom 7. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 308) außer Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2009

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß**